

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 013/2011

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr	öffentlich	26.01.2011	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	10.02.2011	Vorberatung
Rat	öffentlich	24.02.2011	Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Klaus Engler	Fachbereichsleiter/in: gez. Klaus Engler
---	---

Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung

Sach- und Rechtslage:

Die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsverordnung sollen geändert werden. Diese Änderungen teilen sich in mehrere Bereiche auf:

I. Änderung der Straßenreinigungssatzung - Hinterlieger

Bei der Verwaltung liegt eine Anregung vor, den § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung zu ändern. Nach § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ist die Reinigung der Geh- und Radwege, gleich wie diese befestigt sind, der öffentlichen Straßen der Anlage unter A sowie der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Entwässerungsrinnen und der Gehwege und Radwege sowie Parkstreifen, der öffentlichen Straßen der Anlage unter B wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke (bei Reihenhäusern auch den sog. Hinterliegern) übertragen. Eine solche Regelung gibt es auch in anderen Städten. Ziel der Anregung ist es, dass die sog. Hinterlieger nicht mehr reinigungspflichtig sind.

Zur Zeit sind bei Reihenhäusern mit mehreren Eigentümern alle reinigungspflichtig. Sie sind nach § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung gesamtschuldnerisch verantwortlich und müssen sich über die Reinigung und den Winterdienst absprechen.

Bei Änderung der Straßenreinigungssatzung, es werden die Hinterlieger nicht mehr herangezogen, sind die Reinigungspflichten nur von den Vorderliegern wahrzunehmen. Dieses widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und ist nicht zulässig. Auch die Grundstücke der Hinterlieger werden über die öffentliche Straße erschlossen. Die

Hinterlieger müssen sich auch an den Reinigungspflichten beteiligen. Hierüber gibt es mehrere Gerichtsurteile.

Wenn von der bisherigen Regelung abgewichen werden sollte, hätte dieses auch für andere Bereiche Konsequenzen. Die Straßenreinigungsgebühren nach der Straßenreinigungssatzung könnten dann nur von den Vorderliegern erhoben werden. Weiter könnte diese Regelung auch Auswirkungen auf eine evtl. Erhebung von Beiträgen nach einer Straßenausbaubeitragsatzung haben.

Von der der Verwaltung wird vorgeschlagen, den § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung nicht zu ändern.

II. Änderung der Straßenreinigungsverordnung – Verlängerung des Reinigungsintervalls

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Varel vom 16.12.2010 geändert. Die in der Anlage A zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen werden ab dem Jahr 2011 nur noch in einem 14-tägigen Rhythmus gereinigt. Die Straßenreinigungsverordnung muss daher auch an den 14-tägigen Rhythmus angepasst werden. Weiter erfolgen einige redaktionelle Änderungen. Die geplanten Veränderungen ergeben sich aus dem „Entwurf Änderung Straßenreinigungsverordnung, Stand 14.01.2011“ und sind dort entsprechend markiert.

III. Straßenverzeichnisse zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsverordnung – Anlagen A und B

In die Straßenverzeichnisse zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsverordnung (Anlagen A und B) müssen neue Straßen aufgenommen werden. In den Entwürfen zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsverordnung sind diese Straßen aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung	Sonst. einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen
€	€	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von _____ € zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	€

Beschlussvorschlag:

Die 5. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Varel (Straßenreinigungssatzung) und 6. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Varel (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.